



Außenbereichssatzung

„Adolphsdorfer Straße“, 2. Änderung

**(Grundstücke Adolphsdorfer Straße 16/16a und
31)**

Gemeinde Grasberg

- Abschrift -

1. PRÄAMBEL

Auf Grund des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Grasberg in seiner Sitzung am 17.03.2022 die 2. Änderung der Außenbereichssatzung „Adolphsdorfer Straße“ als Satzung beschlossen.

Es gilt das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) m.W.v. 23.06.2021.

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) m.W.v. 23.06.2021

Grasberg, den 17.03.2022

L. S.

gez. Schorfmann

Bürgermeisterin
(Schorfmann)

2. GELTUNGSBEREICH

Der Teilbereich I der 2. Änderung der Außenbereichssatzung „Adolphsdorfer Straße“ umfasst eine Teilfläche des Flurstückes 42/8, Flur 2, Gemarkung Adolphsdorf (Baustandort Nr. 16/16a). Der Teilbereich I ist in der nachfolgenden Abbildung gekennzeichnet.

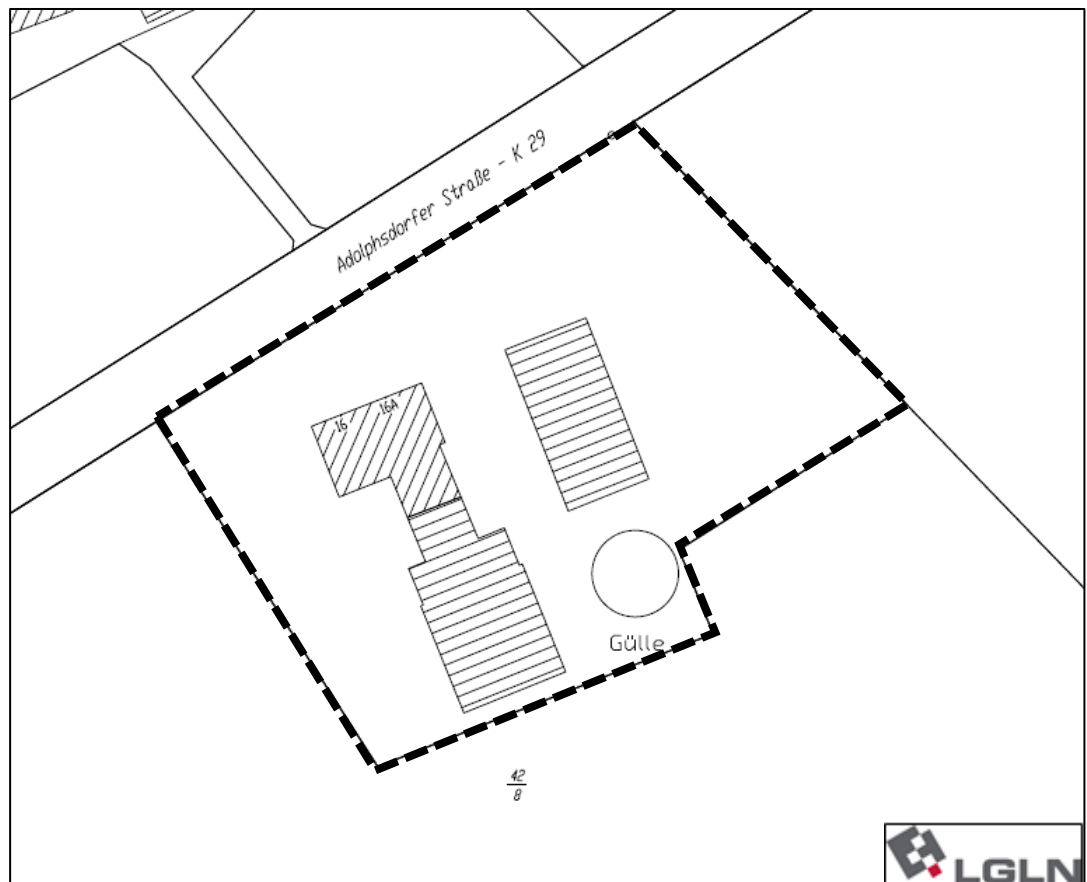


Abb. 1: Teilbereich I der 2. Änderung der Außenbereichssatzung „Adolphsdorfer Straße“

Der Teilbereich II der 2. Änderung der Außenbereichssatzung „Adolphsdorfer Straße“ umfasst eine Teilfläche des Flurstückes 113/1, Flur 2, Gemarkung Adolphsdorf. Der Teilbereich II ist in der nachfolgenden Abbildung gekennzeichnet.

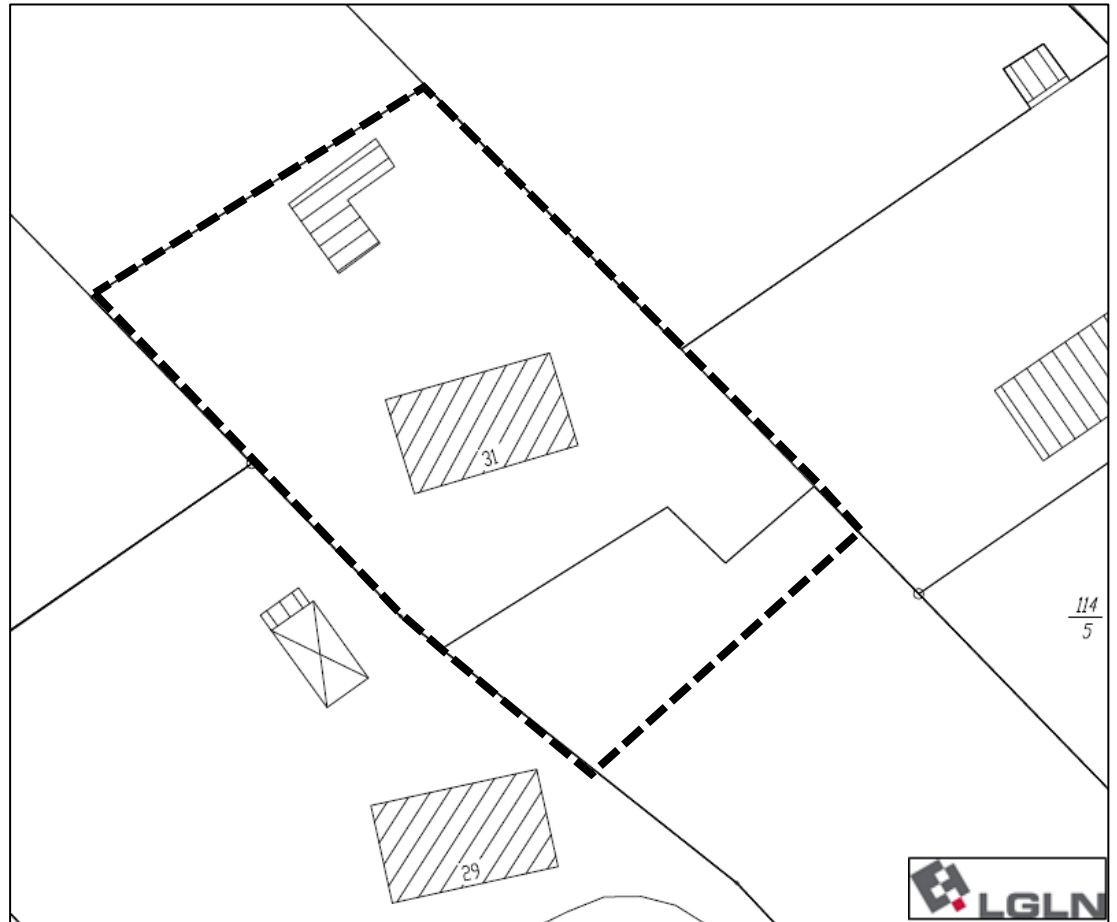
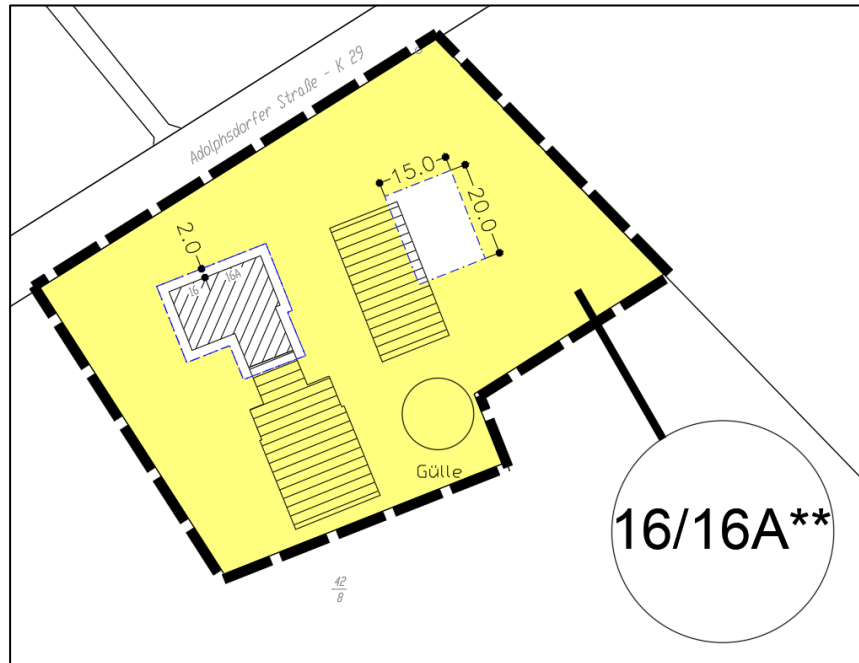


Abb. 2: Teilbereich II der 2. Änderung der Außenbereichssatzung „Adolphsdorfer Straße“

3. ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

Die Planzeichnung wird am Baustandort Nr. 16/16a wie folgt geändert:



Die Planzeichnung wird am Baustandort Nr. 31 wie folgt geändert:



4. PLANZEICHENERKLÄRUNG

(gemäß Planzeichenverordnung v. 1990)

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen	
	Baugrenze / überbaubare Grundstücksflächen
Sonstige Planzeichen (§ 9 BauGB und §§ 1 und 18 BauNVO)	
	Grenze der Außenbereichssatzung
	Baustandorte
1 1*	Nummerierung der Baustandorte
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z. B. der Baustandorte

5. HINWEIS

Gegenteilige Inhalte der Außenbereichssatzung „Adolphsdorfer Straße“ treten mit der Bekanntmachung der vorliegenden 2. Änderung der Außenbereichssatzung „Adolphsdorfer Straße“ nach § 10 Abs. 3 BauGB außer Kraft. Alle übrigen Inhalte bleiben unverändert.

VERFAHRENSVERMERKE

1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Grasberg hat in seiner Sitzung am 25.03.2021 die Aufstellung der 2. Änderung der Außenbereichssatzung „Adolphsdorfer Straße“ beschlossen.

Grasberg, den 17.03.2022

L. S.

gez. Schorfmann

Bürgermeisterin
(Schorfmann)

2. AUSARBEITUNG

Der Entwurf der 2. Änderung der Außenbereichssatzung „Adolphsdorfer Straße“ wurde ausgearbeitet von:

Bremen, den 11.02.2021

instara
Institut für Stadt- und Raumplanung
Vahrer Straße 180 28309 Bremen

gez. D. Renneke

3. VERKÜRZTE UND EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Grasberg hat in seiner Sitzung am 07.10.2021 dem Entwurf der 2. Änderung der Außenbereichssatzung „Adolphsdorfer Straße“ sowie der Begründung zugestimmt und die verkürzte Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit sowie der betroffenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 13 BauGB Abs. 2 BauGB beschlossen. Die verkürzte Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit sowie der betroffenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 13 BauGB Abs. 2 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 27.10.2021 mit Bitte um Stellungnahme bis zum 29.11.2021

Grasberg, den 17.03.2022

L. S.

gez. Schorfmann

Bürgermeisterin
(Schorfmann)

4. SATZUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Gemeinde Grasberg hat die 2. Änderung der Außenbereichssatzung „Adolphsdorfer Straße“ nach Prüfung der Anregungen gemäß § 13 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 17.03.2022 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Grasberg, den 17.03.2022

L. S.

gez. Schorfmann

Bürgermeisterin
(Schorfmann)

5. BEKANNTMACHUNG

Der Beschluss über 2. Änderung der Außenbereichssatzung „Adolphsdorfer Straße“ ist gemäß § 10 Absatz 3 BauGB am 23.01.2023 ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Satzung ist damit am 23.01.2023 rechtsverbindlich geworden.

Grasberg, den 23.01.2023

L. S.

gez. Schorfmann

Bürgermeisterin
(Schorfmann)

6. VERLETZUNG VON VORSCHRIFTEN

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten 2. Änderung der Außenbereichssatzung „Adolphsdorfer Straße“ ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen der Satzung und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

Grasberg, den

.....

Schorfmann
(Bürgermeisterin)